



# INFO 12

Stand: 1. Jänner 2019

## WOHNSITZARZT

Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, deren Tätigkeit nicht in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt wird und keine Ordinationsstätte erfordert, können sich in die Ärzteliste als Wohnsitzärzte nach § 47 Ärztegesetz eintragen lassen.

Der Wohnsitzarzt hat die Aufnahme bzw. Beendigung seiner Tätigkeit binnen 1 Woche der Ärztekammer zu melden.

### BEITRÄGE AN DIE ÄRZTEKAMMER/WOHLFAHRTSFONDS

Wohnsitzärzte zahlen 2019 für die

**I.) Grundleistung** vierteljährlich € 375,00

**II.) Krankenhilfe**

a) für den Ersatz von Krankenhauskosten/Sonderklasse-Versicherung  
wie alle anderen Ärzte (Beitragssordnung D 1))

b) für das Krankengeld vierteljährlich € 45,00

**III.) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung**

Riskengemeinschaft I

a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr € 38,00

b) vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr € 70,00

c) ab dem vollendeten 45. Lebensjahr € 100,00

Bestattungsbeihilfe

Ärzte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres Kammerangehörige werden, zahlen keine Beiträge zur Riskengemeinschaft I sondern nur einen Beitrag für die Bestattungsbeihilfe in der Höhe von vierteljährlich € 50,00. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss über Antrag eine Versicherungspflicht genehmigen.

Für die geleisteten Beiträge werden von der Ärztekammer für Kärnten im Anlassfall folgende **Leistungen** gewährt:

- \* Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversorgung bzw. Kinderunterstützung
- \* Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung
- \* Krankenhilfe (Krankengeld und Ersatz von Krankenhauskosten)
- \* Zuschuss zum Kuraufenthalt
- \* Wochengeld
- \* Geburtenbeihilfe

### **UMLAGEN AN DIE ÄRZTEKAMMER**

Jeder ordentliche Kammerangehörige, der im Bereich der Ärztekammer für Kärnten eine ärztliche Tätigkeit ausübt, hat die Kammerumlage zu leisten. Diese dient zur Besteitung der finanziellen Erfordernisse der Ärztekammer für die Durchführung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Die Kammerumlage beträgt im Jahr 2019 vierteljährlich € 121,25.

### **SOZIALVERSICHERUNG (WERTE 2019)**

Ärzte, die sich ab 1.1.2000 als Wohnsitzärzte anmelden, sind bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unfall- (Monatsbeitrag von € 9,79) und pensionsversichert (18,50 % des Einkommens).

Sie sind von der Pensionsversicherung befreit, wenn ihre Einkünfte aus der Wohnsitzarzt-tätigkeit den Betrag von jährlich € 5.361,72 nicht übersteigen und sie sonst keiner Beschäftigung nachgehen.

Hinsichtlich der Krankenversicherung sind Wohnsitzärzte im gleichen Status wie niedergelassene Ärzte (ASVG, Ärztekammer/Merkur oder SVGW).

Für Ärzte, die sich nach dem 1.1.2000 als Wohnsitzärzte abmelden und dann wieder als Wohnsitzärzte anmelden, gilt der sogenannte neue Status.

**Bitte beachten Sie die Info 52 - Krankengrundversicherung**

### **STEUERN**

Die steuerrechtliche Stellung des Wohnsitzarztes entspricht der eines niedergelassenen Arztes für Allgemeinmedizin oder Facharztes. Als selbständiger Erwerbstätiger ist er daher einkommenssteuerpflichtig.